



2. Satzung der städtischen Kindertagesstätten Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement Zahlungsmanagement
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die Satzung der städtischen Kindertagesstätten Völklingen, wird - wie in der Anlage beigefügt - beschlossen.

Sachverhalt

Die zuletzt gültige Fassung der "Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Mittelstadt Völklingen" vom 29.11.2012 wurde differenziert überarbeitet und als Entwurf neu gefasst (s. Anhang).

Hintergrund hierzu sind die Änderungen bzw. Neuerungen der rechtlichen, wie auch der pädagogisch-organisatorischen Grundlagen und Rahmenbedingungen, welche eine Neufassung zwingend notwendig machten.

Anlage/n

- Endfassung_Satzung Kindertagesstätten (öffentlich)
- 5-51-5_Kindergartensatzung_01 (öffentlich)
- Unterschrift BM (geheim)

Satzung der städtischen Kindertagesstätten Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, S. 862), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087), des § 8 des Kommunalausgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1074 vom 12. Dezember 2023 Amtsblatt I S. 534) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertagesstätten und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2099 am 26. April 2023 (Amtsblatt I S. 370) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 3.6.2021 – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 27.03.2025 folgende 2. Satzung der städtischen Kindertagesstätten Völklingen erlassen:

Artikel I

§ 1 Einrichtungen und Zweck

Die Mittelstadt Völklingen betreibt nach dieser Satzung Kindertagesstätten zu den jeweils festgelegten Betreuungs- und Zusatzangeboten in den Stadtteilen:

Innenstadt

- a) Kita Röntgenstraße, Röntgenstraße 2
- b) Kita Neues Rathaus / Kunterbunt, Hohenzollernstraße
- c) Kita Schubertstraße, Schubertstraße 2
- d) Kita Haydnstraße, Haydnstraße 44 a

Ortsteil Ludweiler

- e) Kita Ludweiler, Schulstraße 12

Ortsteil Lauterbach

- f) Kita Lauterbach, Fröbelstraße 14

(1) Die Stadt Völklingen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG).

(2) Aufgaben der Kindertagesstätten:

- Förderung des Kindes und aller Kinder der Kindertagesstätten sowie das Angebot gleicher Entwicklungs- und Bildungschancen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder Beeinträchtigung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.
- Ausgleich sozialer sowie behinderungsbedingter Benachteiligungen
- Familienergänzende Bildung, Erziehung und Betreuung
- Umsetzung des Saarländischen Bildungsprogramms in Zusammenhang mit individuellen Schwerpunkten der einzelnen Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kooperationsschulen sowie entsprechende Vorbereitung der Kinder im Vorschuljahr

(3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.

(4) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

(5) Die Stadt Völklingen ist mit dem Betrieb dieser Einrichtung selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Die Stadt Völklingen erhält als Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 2 Erziehungsberechtigte, Pflichten

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die zur Personensorge Berechtigten, in der Regel die Eltern.

(2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren müssen Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden. Wege von und zu der jeweiligen Tageseinrichtung unterliegen der Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der von diesen Beauftragten. Die Kindertagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind von einer dritten Person abgeholt wird. Abholberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten oder von diesen (in schriftlicher oder telefonischer Form) beauftragten Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein besitzen, wofür die Erziehungsberechtigten einzustehen haben. Der Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet mit der tatsächlichen Übergabe des Kindes (festgestellt durch verbale Kommunikation) an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt mit der Übergabe (festgestellt durch verbale Kommunikation) an die Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der (verbalen) Übergabe des Kindes in der Einrichtung und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Die Aufsichtspflicht endet mit der (verbalen) Übergabe durch die pädagogischen Fachkräfte an die Erziehungsberechtigten.

Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern und Erziehungsberechtigte, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder. Bei Veranstaltungen etc. hat die Einrichtungsleitung oder deren Abwesenheitsvertretung diesen Personenkreis entsprechend zu informieren.

(4) Erziehungsberechtigte sind gem. Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Kindertagesstätten (Elternbeteiligungs-VO) vom 15. März 2023 angemessen an bestimmten Belangen zu beteiligen.

§ 3 Versicherungsschutz

Auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bei Wegeunfällen ist allerdings vorausgesetzt, dass das Kind keinen, außer durch die Verkehrssituation begründeten Umweg macht. Etwaige Unfälle müssen unverzüglich gemeldet werden. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase besteht ebenfalls gesetzlicher Versicherungsschutz. Weitergehende Ansprüche gegen den Träger bzw. das Personal sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Völklingen haben von Montag bis Freitag grundsätzlich wie folgt geöffnet:

Regelkindergarten Neues Rathaus / Kunterbunt:

Von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr (außer montags)

Ganztagsbetreuung Neues Rathaus / Kunterbunt:

Durchgehend von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Regelkindergarten Schubertstraße:

Von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Ganztagsbetreuung / Krippenbetreuung Schubertstraße:

Durchgehend von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs 07.00 – 16.00 Uhr

Regelkindergarten Haydnstraße, Röntgenstraße, Ludweiler, Lauterbach:

Von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagsbetreuung / Krippenbetreuung:

7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) Die Kindertagesstätten sind an 30 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Darunter fallen Ferientage, pädagogische Tage, Gemeinschaftsveranstaltungen, Personalversammlung sowie andere Gründe. Die Schließtage bzw. mögliche Änderungen sind im Voraus mit dem Elternausschuss der jeweiligen Kindertagesstätte zu besprechen. Die Schließung ist jeweils sechs Wochen im Voraus zu verkünden.

(3) Sofern aus krankheitsbedingten bzw. personellen Ausfällen eine Schließung bzw. Teilschließung einer Einrichtung erfolgen muss, wird sich der Träger bemühen, einen Notbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Einrichtung behält sich eine Überprüfung vor, welche Kinder auf eine Betreuung dringend angewiesen sind (auf Grundlage der halbjährlich durchgeführten Bedarfsabfrage sowie sozialen Faktoren, z.B. Berufstätigkeit).

(4) Die vorübergehende (Teil-)Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher bzw. gesetzlicher Anordnung und/oder einer notwendigen Reduzierung der Öffnungszeiten aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher bzw. gesetzlicher Anordnung begründet für diese Ausfallzeiten grundsätzlich keine anteilige Beitragserstattung.

§ 5 Aufnahme und Änderung des Betreuungsverhältnisses in Kindertagesstätten

(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes festgelegten Zahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und SBEBG. Die Entscheidung der Aufnahme erfolgt durch die jeweils zuständige Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte.

(2) In den Kindertagesstätten Schubertstraße, Haydnstraße, Röntgenstraße, Ludweiler und Lauterbach werden Kinder vom 2. Lebensmonat (Kinderkrippe) bzw. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. In der Kindertagesstätte Neues Rathaus / Kunterbunt werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. In Absprache mit der Einrichtungsleitung kann vor der eigentlichen Aufnahme eine bis zu 14-tägige Eingewöhnungsphase vereinbart werden.

(3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, welches gem. Rechtsanspruch noch in keiner anderen Kindertagesstätte in Völklingen versorgt ist.

(4) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz in Völklingen haben und welches bei Letzteren gemäß § 2 Abs. 1 wohnt. Kinder, die nicht in der Stadt Völklingen, sondern im Regionalverband Saarbrücken wohnen, können bei freien Kapazitäten grundsätzlich in die Kindertagesstätten der Stadt aufgenommen werden. Ein Anspruch für auswärtige Kinder auf einen Kindergartenplatz in der Stadt Völklingen besteht jedoch grundsätzlich nicht und ist in die Entscheidung des Trägers gestellt.

(5) Erziehungsberechtigte jener Kinder, welche bereits in einer städtischen Kindertagesstätte in Völklingen aufgenommen wurden, ihren Hauptwohnsitz jedoch außerhalb Völklingens verlagern, sind dazu angehalten, sich binnen drei Monaten einen alternativen Kita-Platz in der neuen Sitzgemeinde zu suchen, da das Betreuungsverhältnis mit Ablauf von drei Monaten nach Wohnsitzverlagerung endet und der Platz entsprechend der Warteliste neu vergeben wird. Eine Ausnahme bilden hierbei Kinder, welche das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung erreicht haben und innerhalb des Regionalverbands verziehen. Im Falle eines Umzugs außerhalb des Regionalverbands ist eine Einzelprüfung durch den Träger sowie den Jugendhilfeträger vorzunehmen.

(6) Der Betreuungsbedarf ist mindestens sechs Monate vor der geplanten Aufnahme in der Kita via Kita-Planer des Regionalverbands bzw. via schriftlichen Anmeldebogen anzumelden.

(7) Die Aufnahme der Kinder nach Absatz 1 bis 3 erfolgt vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs gem. § 24 (1) SGB VIII nach den Aufnahmekriterien des jeweiligen Betreuungsumfangs (in jeweils abnehmender Priorisierung und unter Wahrung einer heterogenen Gruppenstruktur bzgl. Geschlecht und Alter der betreuten Kinder):

- Aufnahmekriterien für ein Regelkind sind:
 - Notwendigkeit eines Kita-Platzes aufgrund persönlicher Notlagen (nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungspersonen durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht).
 - Notwendigkeit eines Kita-Platzes aufgrund der Schutzwürdigkeit eines Kindes, welche durch das zuständige Jugendamt (ASD) festgestellt wurde.
 - Das Alter des jeweiligen Kindes,
 - soziale Faktoren (alleinerziehendes Elternteil gem. § 21 (3) SGB II, attestierte Bedarfe aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung und / oder Pflegschaft),
 - Sicherstellung einer ausgewogenen Gruppenstruktur hinsichtlich Alter, Geschlecht und sozialer Hintergrund aller Kinder,
 - das Anmeldedatum,
 - sowie Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen.
- Aufnahmekriterien für ein Ganztageskind sowie ein Krippenkind sind:
 - Notwendigkeit eines Kita-Platzes aufgrund persönlicher Notlagen (nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungspersonen durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht).
 - Notwendigkeit eines Kita-Platzes aufgrund der Schutzwürdigkeit eines Kindes, welche durch das zuständige Jugendamt (ASD) festgestellt wurde.
 - Die (unmittelbar beginnende) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten bzw. einer alleinerziehenden Person gem. § 21 (3) SGB II, die Einbindung in einer Maßnahme (z.B. Deutschkurse) beider Erziehungsberechtigten bzw. eines alleinerziehenden Elternteils gem. § 21 (3) SGB II oder die Verfügbarkeit beider Erziehungsberechtigten bzw. eines alleinerziehenden Elternteils für den Arbeitsmarkt (jeweils mit Nachweis).
 - Das Alter des jeweiligen Kindes,
 - soziale Faktoren (alleinerziehende Person gem. § 21 (3) SGB II, attestierte Bedarfe aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung und / oder Pflegschaft),
 - Sicherstellung einer ausgewogenen Gruppenstruktur hinsichtlich Alter, Geschlecht und sozialer Hintergrund aller Kinder,
 - das Anmeldedatum,
 - sowie Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen.

(8) Kinder, die bereits die Krippe der jeweiligen Einrichtung besucht haben, werden vorrangig in den Regel- bzw. Ganztagesbereich überführt.

(9) Die ersten drei vollen Monate seit Betreuungsbeginn gelten als Probezeit über das Betreuungsverhältnis. In einem gemeinsamen Eingewöhnungsgespräch nach sechs Wochen nach Betreuungsbeginn zwischen Erziehungsberechtigten, päd. Fachkräften sowie ggf. der Einrichtungsleitung wird neben dem Verlauf der Eingewöhnung schriftlich festgehalten, ob das Betreuungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt aufrechterhalten werden kann. Der Träger ist berechtigt, auf Grundlage entsprechender gewichtiger Gründe die Fortführung der Betreuung negativ zu bescheiden.

(10) Kinder, deren körperliche, geistige und emotionale Verfassung eine besondere Form der Betreuung erfordert, können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn eine angemessene Betreuung dieser Kinder sichergestellt werden kann. Die qualifizierte Einschätzung einer möglichen Betreuung erfolgt

durch die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft sowie mit dem Träger. Unter Umständen ist eine beantragte bzw. bereits genehmigte Maßnahme durch das Landesamt für Soziales des Saarlandes sowie eine Unterstützung durch einen Stützpädagogen / eine Stützpädagogin und ggf. eines Integrationshelfers / einer Integrationshelferin notwendig, um eine Betreuung in der Kindertagesstätte zu ermöglichen. Hierbei ist unter der Maßgabe der Sicherung des Kindeswohls stets vor Ort zu prüfen, ob der Kinderschutz für das betroffene Kind wie auch für die übrigen betreuten Kinder gewahrt werden kann oder ob ggf. eine Reduzierung der täglichen Betreuungszeit mit den Erziehungsberechtigten vereinbart werden muss.

Unter Umständen müssen darüber hinaus gehende Maßnahmen umgesetzt werden, um das Kindeswohl für alle Beteiligten zu sichern. Der Träger der Einrichtung behält sich einen Ausschluss des Kindes aus gravierenden Gründen vor. Selbiges gilt auch für den Schutz der Beschäftigten vor Ort.

(11) Kann eine Zusage für einen Betreuungsplatz in mündlicher Form (z.B. telefonisch) durch die Einrichtungsleitung nicht übermittelt werden und erfolgt auf die postalische Zusendung einer Terminierung zu einem Aufnahmegespräch binnen zwei Wochen keine Rückmeldung, so ist die Einrichtungsleitung ohne erneute Erinnerung berechtigt, den entsprechenden Platz anderweitig zu vergeben.

(12) Wird ein bereitgestellter Betreuungsplatz in einer der Kindertagesstätten innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides ohne Angabe von Gründen nicht angenommen, ist der Träger sowie die Einrichtungsleitung berechtigt, ohne erneute Erinnerung den entsprechenden Platz anderweitig zu vergeben.

(13) Für die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist ein dem nachfolgenden Absatz entsprechender Antrag bei der aufnehmenden Einrichtung zu stellen.

(14) Der Kindertageseinrichtung sind vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag
- Vollständig ausgefüllte Aufnahmeregularien inkl. des ärztlichen Attests, der Bescheinigung zur verpflichtenden Impfberatung sowie der verpflichtende Masernschutznachweis u.a.
- Unterschriebene Kenntnisaufnahme weiterer Informationen zur Betreuung
- Soweit möglich, eine Einzugsermächtigung oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren
- Soweit möglich, vollständig ausgefüllte vertragliche Vereinbarung zur Frühstückspauschale
- Im Falle eines Ganztageskindes bzw. Krippenkindes: vollständig ausgefüllte vertragliche Vereinbarung zur Mittagverpflegung

(15) Im Falle von Änderungen im Betreuungsverhältnis von Krippe zu Kindertagesstätte (Ganztagsbereich, Regelbereich) erfolgt der Wechsel des Betreuungsverhältnisses bei Kindern mit Geburtstag bis zum 15. eines jeden Monats zum Anfang des Geburtsmonats. Bei Kindern mit Geburtstag ab dem 16. eines jeden Monats erfolgt der Wechsel des Betreuungsverhältnisses zum 1. Tag des Folgemonats.

§ 6 Beiträge und Verpflegungsgeld

(1) Die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Völklingen im Sinne des saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz bestimmen sich nach einer vom Stadtrat zu beschließenden Beitragssatzung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anwendung.

(2) Die Beiträge für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 7 der Satzung erfolgt ist.

(3) Bei einzuschulenden Kindern endet die Beitragszahlung zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen. Bei Neuaufnahmen beginnt die Beitragszahlung zu Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt ist.

(4) Die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätte wie auch für die Frühstückspauschale sind monatlich im Voraus zu zahlen.

Im Falle der eigenen Überweisung bzw. des Dauerauftrags, ist der Beitrag für das Mittagessen ebenfalls monatlich im Voraus zu zahlen. Weniger verzehrte Mittagessen (z.B. aufgrund von Krankheit des Kindes) werden im Nachhinein verrechnet und auf das Konto des zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten zurück überwiesen.

Im Falle des Lastschriftinzugsverfahrens wird die Summe der verzehrten Mittagessen am Ende des Monats berechnet und entsprechend im darauffolgenden Monat eingezogen.

(5) Bleibt das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen der Einrichtung fern, wird dadurch kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrags bzw. der Frühstückspauschale begründet.

(6) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Zahlungserinnerung sowie zweimaliger Mahnung mit einer jeweiligen Frist von zwei Wochen durch den Träger die Beiträge für einen Platz länger als zwei Monate nicht fristgerecht bezahlt worden sind oder eine Kostentragung durch die örtliche Jugendhilfe eingestellt wurde. Die Beitragspflicht gilt auch, wenn das Betreuungsverhältnis nicht ordentlich gekündigt wurde (aufgrund von Umzug o.Ä.). Das Recht von Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(7) Der von Erziehungsberechtigten zu zahlende Anteil an den Personalkosten sinkt stetig mit dem Ziel des vollständigen Abbaus der Elternbeiträge bis zum Beginn des Kalenderjahrs 2027 (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz):

- Zum 1. August 2023 fällt der Elternanteil auf 10 Prozent der Personalkosten.
- zum 1. August 2024 fällt der Elternanteil auf 7,5 Prozent der Personalkosten.
- zum 1. August 2025 fällt der Elternanteil auf 5 Prozent der Personalkosten.
- zum 1. August 2026 fällt der Elternanteil auf 2,5 Prozent der Personalkosten.

Bei dieser Verfahrensweise ist der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende, jeweilige prozentuale Anteil an den Personalkosten auf 12 Monate umgelegt. Die Schließtage gem. § 4 der Satzung sind in dieser Berechnung berücksichtigt.

§ 7 Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer der städt. Kindertagesstätten muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei Abmeldung aus einer städt. Kindertageseinrichtung ist die Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu beachten.

(3) Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats aus, in dem die Ferien der Kindertagesstätte beginnen. Eine Kündigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Abweichend zu Absatz 1 führt eine Kündigung des Betreuungsplatzes bei einzuschulenden Kindern ab Monat Mai eines jeden Kalenderjahres nicht zum Wegfall der Beitragspflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Auf schriftlichen Antrag hin ist in den Sommerferien (Schule) eine dreiwöchige Betreuung zur Überbrückung bis zur Einschulung möglich, sofern die Belegung der Kindertagesstätte dies zulässt. Ein Anspruch auf dieses Überbrückungsangebot besteht nicht. Fällt diese Ferienbetreuung ganz oder teilweise in den Folgemonat, ist auch für diesen Monat der entsprechende Kita-Beitrag zu zahlen (s. § 6 der Satzung).

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Missachtung von Anordnungen des Trägers und vorausgegangener schriftlicher Abmahnung an die Erziehungsberechtigten, kann der Träger der Einrichtung das Betreuungsverhältnis beenden.

(2) Der Träger behält sich nach entsprechender Mahnung vor, einen vergebenen Betreuungsplatz, der in sechs Monaten weniger als 50 Prozent in Bezug zum beschiedenen Betreuungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, im Zuge der Beendigung des Betreuungsverhältnisses anderweitig zu vergeben.

(3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten - trotz Abmahnung - gegen die Regelungen der Satzung verstoßen.

§ 9 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Bei Erkrankung des Kindes (Fieber, ansteckende Erkrankung, etc.) ist eine Betreuung zum Schutz der anderen Kinder sowie Beschäftigten nicht möglich.
- (2) Ist festgestellt, dass ein Kind oder ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit der in den §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgelisteten Krankheiten erkrankt ist (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion), muss dies der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist im Falle der meisten Infektionskrankheiten auch ohne Attest wieder möglich, wenn die akute Erkrankung überstanden ist.
- (4) Das Vorlegen eines Attests ist in einigen Fällen (Borkenflechte, Meningokokkenmeningitis, Tuberkulose, EHEC-Enteritis, Shigellenenteritis, Typhus, Paratyphus, Läuse (bei wiederholtem Befall innerhalb von sechs Wochen, Krätze, virale Bindehautentzündung (Adenoviren Konjunktivitis), Windpocken (nur im Fall ungeimpfter Kontaktpersonen für 16 Tage), Scharlach (ohne antibiotische Behandlung) verpflichtend erforderlich.
- (5) In weiteren Einzelfällen (wiederholtes vorsätzliches Betreuen von kranken Kindern durch die Erziehungsberechtigten, schwerwiegende Ausbrüche je nach Erreger u.a.) ist der Träger ermächtigt, entsprechende Atteste einzufordern.

§ 10 Sonstiges

- (1) Beim Besuch der Kindertageseinrichtung sollen die Kinder eine kindgerechte Kleidung tragen, die sowohl zum Spielen in der Gruppe als auch im Außengelände geeignet ist. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Besuch der Kindertagesstätte aus Sicherheitsgründen keine Kleidungsstücke tragen, die beim Spielen in oder außerhalb der Einrichtung wegen der Gefahr des Hängenbleibens zu Verletzungen (z.B. Tragen von Ketten, Bändern, Ohrringen, Ringen, Tragen von Kleidungsstücken mit Kordeln oder Schnüren pp.) führen können. Weiterhin ist es untersagt, Plastiktaschen in die Einrichtung mitzubringen bzw. in der Einrichtung zu verwenden (z.B. zum Transport von persönlichen Gegenständen des Kindes in Plastiktaschen).
- (2) Den Erziehungsberechtigten bzw. dem Beauftragten ist es aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, das Gelände der Kindertagesstätte zum Bringen und Abholen des Kindes mit Fahrzeugen zu befahren.
- (3) Der Träger haftet für das übliche Kita-Material. Versichert sind hierbei Kita-Taschen, Schuhe und Kleidungsstücke.

Artikel II

Art. I tritt nach Beschlussfassung am 28.03.2025 in Kraft.

Artikel III

Die bisherige Satzung für die städt. Kindertagesstätten der Mittelstadt Völklingen vom 29.11.2012 tritt außer Kraft.

Völklingen, 28.03.2025

Tautz, Oberbürgermeister

Gem. § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1649 nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 –zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsblatt I S. 230) dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 1037) –jeweils in der aktuellen Fassung- hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Zweck der Einrichtungen

Die Mittelstadt Völklingen betreibt nach dieser Satzung Kindertageseinrichtungen zu den jeweils festgelegten Betreuungs- und Zusatzangeboten in den Stadtteilen:

Innenstadt

- a) KiTa „Am Leh“, Pasteurstr. 13 (ab 8-2013 Nr. 22)
- b) KiTa Kunterbunt, Hohenzollernstraße
- c) KiTa Schubertstraße 2
- d) KiTa Haydnstraße 44 a

Ortsteil Ludweiler 12

- e) KiTa Schulstraße

Ortsteil Lauterbach

- f) KiTa Fröbelstraße 16

Bei Bedarf und Finanzierbarkeit können die in den jeweiligen Tageseinrichtungen angebotenen Betreuungs- und Zusatzangebote entsprechend erweitert werden.

Die Aufgabe dieser Einrichtungen ist:

- die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zur ergänzen
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
- Verpflichtung zur Umsetzung des saarländischen Bildungsprogrammes
- umweltbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben
- die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.
- Umsetzung einer kindgerechten und gesunden Ernährung

- Zusammenarbeit mit den Grundschulen im letzten Kindergartenjahr (Kooperationsjahr)

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Unter Berücksichtigung von bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden Kinder vom 2. Lebensmonat (Kinderkrippe) bzw. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht in die städt. Kindertageseinrichtungen aufgenommen. In Absprache mit der Einrichtungsleitung kann vor der eigentlichen Aufnahme eine bis zu 14-tägige Eingewöhnungsphase vereinbart werden.

Kinder, die nicht in der Stadt Völklingen wohnen, können bei freien Kapazitäten grundsätzlich in die Kindertageseinrichtungen der Stadt aufgenommen werden. Ein Anspruch für auswärtige Kinder auf einen Kindergartenplatz in der Stadt Völklingen besteht jedoch grundsätzlich nicht und ist in die Entscheidung des Trägers gestellt.

- (2) Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine angemessene Betreuung dieser Kinder sichergestellt werden kann.
- (3) Der Kindertageseinrichtung sind vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorzulegen:
- vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag
 - soweit möglich, eine Einzugsermächtigung oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren
 - die ärztliche Bestätigung, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die vorzulegende Bescheinigung darf bei der Aufnahme nicht älter als vier Wochen sein.
 - Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft

- (1) Wird ein bereitgestellter Betreuungsplatz in einer der städt. Kindertageseinrichtungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides angenommen, ist der Träger berechtigt, ohne erneute Erinnerung den entsprechenden Platz anderweitig zu vergeben.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen im Sinne des saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes bestimmen sich nach einer vom Stadtrat zu beschließenden Gebührensatzung. Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anwendung.

- (2) Bei einzuschulenden Kindern endet die Gebührenzahlung in dem Monat, in dem die Sommerferien beginnen. Bei Neuaufnahmen beginnt die Gebührenzahlung in dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Bei dieser Verfahrensweise ist der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende 25 %-Anteil an den Personalkosten auf 12 Monate umgelegt.
- (3) Vor Übertritt in die Schule in den letzten vollen 3 Monaten vor den Schulferien führt eine Abmeldung nicht zum Wegfall der Gebührenpflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen haben von Montag bis Freitag - außer an gesetzlichen Feiertagen - wie folgt geöffnet.

Regelkindergarten:

Von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr. Bei nicht ausreichender Nachfrage am Nachmittag besteht kein Anspruch auf eine Nachmittagsbetreuung. In diesen Fällen wird die Regelkindergartenbetreuung auf täglich sechs Stunden begrenzt.

Kinderkrippe und Ganztagsbetreuung:

Durchgehend von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei Bedarf können die o.g. Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften angepasst werden. Innerhalb der Rahmenöffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr können Veränderungen an den o.g. Öffnungszeiten in Absprache mit dem Träger vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass sich eine Mehrheit der Eltern für eine Veränderung der Öffnungszeiten ausspricht und der Träger mit dem vorhandenen Personal diese Änderungen umsetzen kann. Sofern über 18.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten notwendig werden und der Träger dies mit dem vorhandenen Personal abdecken kann, sind auch über 18.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten in Einzelfällen und bei ausreichender Nachfrage möglich.

- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben zur Gewährleistung eines geregelten Kindergartenbetriebes dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmes gebracht und auch wieder pünktlich aus der Einrichtung abgeholt werden. Abholberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und das erforderliche

Verantwortungsbewusstsein besitzen, wofür die Erziehungsberechtigten einzustehen haben. Der Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Bei Missachtung und vorausgegangener Abmahnung behält sich der Träger der Einrichtung das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen.

- (3) Um den Betrieb und die Betreuung der Kindergartenkinder nicht zu stören, ist während der Betriebszeit von 9.00 – 12.00 Uhr ein Bringen bzw. Abholen von Kindern grundsätzlich nicht möglich. Aus wichtigem Grund (Arztbesuch, etc.) sind in Einzelfällen und in Absprache mit der Einrichtungsleitung Ausnahmen möglich.

§ 5 Verpflegung

Die Teilnahme an der Verpflegung in den Sparten Kinderkrippe und Ganztagsbetreuung wird durch einen Verpflegungsvertrag geregelt. Eine Anpassung des Verpflegungsgeldes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist der Träger der Einrichtung berechtigt, das Kind von der Ganztagsbetreuung auszuschließen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder. Bei Veranstaltungen etc. hat die Einrichtungsleitung diesen Personenkreis entsprechend zu informieren.
- (2) Wege von und zu der jeweiligen Tageseinrichtung unterliegen der Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der von diesen Beauftragten. Ist eine sichere Begleitung des Kindes nicht gewährleistet, kann der Träger im Interesse des Kindes und nach vorheriger Abmahnung das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- (3) Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird, so hat der Erziehungsberechtigte oder die beauftragte Person dies dem Personal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 7 Versicherungsschutz

Auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bei Wegeunfällen ist allerdings vorausgesetzt, dass das Kind keinen, außer durch die Verkehrssituation begründeten Umweg macht. Etwaige Unfälle müssen unverzüglich gemeldet werden. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase besteht ebenfalls gesetzlicher Versicherungsschutz. Weitergehende

Ansprüche gegen den Träger bzw. das Personal sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Bei Erkrankung des Kindes, die ein Besuch der Kindertageseinrichtung nicht zulässt, (Fieber, ansteckende Erkrankung, etc.) ist eine Betreuung zum Schutz der anderen Kinder nicht möglich.
- (2) Ist festgestellt, dass ein Kind oder ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit der in den §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgelisteten Krankheiten erkrankt ist (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion), muss dies der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist erst dann wieder möglich, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Auch Geschwisterkinder die selbst noch nicht erkrankt sind, sind im Falle des Absatzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 zu Hause zu lassen.

§ 10 Nicht in Anspruch genommene Plätze

- (1) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, einen vergebenen Betreuungsplatz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben. Der Träger kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn ein Kind nur sehr unregelmäßig in die Kindertageseinrichtung gebracht wird.
- (2) Ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten - trotz Abmahnung - gegen die Regelungen der Satzung verstoßen

§ 11 Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren für einen Krippen-, Kindergarten- oder Ganztagsplatz sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung erfolgt ist.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung durch den Fachbereich 1/16 -Zahlungsmanagement die Gebühren für einen Platz länger als 2 Monate nicht bezahlt worden sind oder eine Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe eingestellt wurde.

§ 12 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer der städt. Kindertageseinrichtungen muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Abmeldung aus einer städt. Kindertageseinrichtung ist die Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu beachten.
- (3) Kinder die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats aus, in dem die Kindergartenferien beginnen. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Abweichend zu Absatz 1 führt eine Kündigung des Kindergartenplatzes bei einzuschulenden Kindern ab Monat Mai nicht automatisch zum Wegfall der Gebührenpflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Sonstiges

- (1) In den Kindertageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, an einem gesunden Frühstück teilzunehmen. Für die Teilnahme am Frühstück ist ein gesonderter Betrag, der je nach Angebot in der jeweiligen Einrichtung festgelegt wird, zu entrichten. Sofern Erziehungsberechtigte mit dem Frühstücksgeld in Verzug sind bzw. trotz wiederholter Aufforderung nicht zahlen, wird das Kind von der Teilnahme am Frühstück ausgeschlossen.
- (2) Beim Besuch der Kindertageseinrichtung sollen die Kinder eine kindgerechte Kleidung tragen, die sowohl zum Spielen in der Gruppe als auch im Außengelände geeignet ist. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Besuch der Kindertagesstätte aus Sicherheitsgründen keine Kleidungsstücke tragen, die beim Spielen in oder außerhalb der Einrichtung wegen der Gefahr des Hängenbleibens zu Verletzungen (z.B. Tragen von Ketten, Bändern, Ohrringen, Ringen, Tragen von Kleidungsstücken mit Kordeln oder Schnüren pp.) führen können. Weiterhin ist es untersagt, Plastiktaschen in die Einrichtung mitzubringen bzw. in der Einrichtung zu verwenden (z.B. zum Transport von persönlichen Gegenständen des Kindes in Plastiktaschen).
- (3) Den Erziehungsberechtigten bzw. dem Beauftragten ist es aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, das Kindergartengelände zum Bringen und Abholen des Kindes mit Fahrzeugen zu befahren. Bei Missachtung von Anordnungen des Trägers und vorausgegangener schriftlicher Abmahnung an die Erziehungsberechtigten, kann der Träger der Einrichtung das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- (4) Sofern krankheitsbedingt eine Schließung bzw. Teilschließung einer Einrichtung erfolgen muss, wird sich der Träger bemühen, einen Notbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Einrichtung behält sich eine Überprüfung vor, welche Kinder auf eine Betreuung dringend angewiesen sind (z.B. Berufstätigkeit von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, etc.) Bei einer krankheitsbedingten Schließung einer Einrichtung erfolgt für diese Ausfallzeiten keine anteilige Gebührenerstattung.
- (5) Die Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen wird durch Aufnahmeheft geregelt. Mit Ihrer/Ihren Unterschrift(en) im Aufnahmeheft

erkennen Sie die Bedingungen an, die für ein Zusammenleben in der Einrichtung wichtig sind.

Artikel II

Art. I tritt nach Beschlussfassung am 29.11.2012 in Kraft.

Artikel III

Die bisherige Satzung für die städt. Kindertageseinrichtungen der Mittelstadt Völklingen vom 1.8.2006. tritt außer Kraft.

Völklingen, 29.11.2012

Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 26. Dezember 2012